



Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Spanien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Vertretungen in Spanien zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Rechtssichere und verbindliche Auskünfte erhalten Sie von einer in Spanien anwaltlich zugelassenen Person; eine Liste deutsch sprechender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Amtsbezirk der für Sie zuständigen Auslandsvertretung finden Sie unter www.spanien.diplo.de.

A. Allgemeine Informationen

Die deutschen Auslandsvertretungen können bei der Geltendmachung von Forderungen nicht, auch nicht in Einzelfällen, tätig werden. Den Vertretungen stehen keinerlei Zwangsmittel zur Verfügung. Sie können nicht anwaltlich tätig werden. Für weitere Informationen wird auf das diesbezügliche „Merkblatt zur Geltendmachung von Forderungen in Spanien“ verwiesen (www.spanien.diplo.de).

I. **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** (*abogadas y abogados*)¹ mit Zulassung bei einer spanischen Anwaltskammer unterliegen keinerlei Beschränkungen und können ihre Mandantschaft im gesamten spanischen Staatsgebiet umfassend beraten und verteidigen. Von ihnen prinzipiell zu unterscheiden sind die **speziellen Prozessbevollmächtigten** (*procuradoras y procuradores*)², die gerichtsgebunden arbeiten und normalerweise direkt anwaltlich kontaktiert und unterbeauftragt werden. Sie nehmen Botendienste wahr und vertreten – neben den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – im Verhandlungstermin die Mandantschaft, die dann in der Regel dem Prozess nicht beiwohnen muss.

II. Die anwaltlichen **Honorare** sind in Spanien nicht festgelegt. Die spanischen Anwaltskammern veröffentlichen einen „*baremo orientador de honorarios profesionales*“, der zwei Hauptziele hat: Er gibt zum einen eine Richtlinie vor, die die Honorarberechnung erleichtern soll, sofern keine anderweitige Vereinbarung vorliegt. Zum anderen sind diese

¹ Art. 31 der spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil, “LEC”).

² Art. 23 LEC.

Richtsätze bindend bei der Berechnung der Kostenübernahme der im Prozess unterliegenden Partei. Normalerweise arbeiten die bekannten Kanzleien auf Stundensatzbasis. Ein Erfolgshonorar ist in einer Mischform (*retribución mixta*) zulässig. Die speziellen Prozessbevollmächtigten erhalten ihre Vergütung nach einer auf der Grundlage des Streitwerts verbindlichen gesetzlichen Regelung.³

III. Faktisch besteht **Anwaltszwang** in jedem gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 2000 Euro⁴ sowie in allen Strafverfahren und vor den Verwaltungsgerichten. Sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch die speziellen Prozessbevollmächtigten bedürfen einer notariell beurkundeten Prozessvollmacht, um das Verfahren eröffnen zu können.

IV. **Notarzwang** besteht in Spanien stets, wenn eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Dies gilt für die folgenden Angelegenheiten⁵:

- alle Handlungen und Verträge, die die Begründung, Übertragung, Veränderung oder Tilgung von dinglichen Rechten auf Immobilien betreffen;
- die Verpachtung von Immobilien für 6 Jahre oder länger, sofern Dritte benachteiligt werden können;
- Ehegüterverträge und ihre Abänderung;
- die Übertragung, Ausschlagung und Verzicht auf das Erbe oder auf Rechte der ehelichen Gemeinschaft;
- die Vollmacht zur Eheschließung, die Generalprozessvollmacht und die Sondervollmachten, die bei Gericht vorgelegt werden müssen;
- die Vollmacht zur Vermögensverwaltung, sowie jede andere Vollmacht, die eine Handlung zum Zweck hat, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt oder niederzulegen ist oder sich zum Nachteil eines Dritten auswirken kann;
- die Übertragung von Ansprüchen oder Rechten aus einer Handlung, die in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt sind;
- nach dem spanischen Hypothekengesetz bedarf es zwecks Eintragung im Grundbuch auch der Beurkundung der in Art. 2 des Gesetzes genannten Vorgänge (z.B. Nießbrauch, Hypothek, Dienstbarkeiten etc.).

V. Jede Person, der in Spanien eine **strafbare Handlung** vorgeworfen wird, hat das Recht, sich dagegen zu verteidigen, sobald sie von dem Bestehen der Vorwürfe informiert wurde.⁶ Dazu zählen insbesondere das Recht auf strafrechtliche Verteidigung eigener Wahl oder, falls keine Wahl getroffen wurde, der Anspruch auf **Pflichtverteidigung**.

³ Art. 242 Abs. 4 LEC i.V.m. Art 34, 40 lit. b der *Estatuto General de los Procuradores de los Tribunales de España*. Der Streitwert berechnet sich wiederum nach Art. 251 f. LEC.

⁴ Gemäß Art. 31 Abs. 2 LEC.

⁵ Gemäß Art. 1280 des Zivilgesetzbuches (Código Civil).

⁶ Art. 24 der Spanischen Verfassung, Art. 118 der spanischen Strafprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Criminal).

VI. **Prozesskostenhilfe** (*Asistencia de Justicia Gratuita*) wird spanischen Staatsangehörigen, Angehörigen der Europäischen Union und anderen legal in Spanien wohnenden ausländischen Personen gewährt, sofern diese fehlende Eigenmittel nachweisen können. Informationen über die Antragsvoraussetzungen sind z.B. in Madrid beim *Servicio de Orientación Jurídica* erhältlich. Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe in Spanien erhalten Sie auch auf der Webseite der Europäischen Union: http://ec.europa.eu/civiljustice/legal_aid/legal_aid_spa_de.htm.

VII. Allgemeine **Aufenthaltsermittlungen** können im Rahmen von Amtshilfeersuchen über das spanische Außenministerium nur für deutsche Behörden durchgeführt werden. Privatpersonen haben nur Zugang zu ihren eigenen Daten im Melderegister, nicht jedoch zu Daten Dritter. Die Auslandsvertretungen haben keine Möglichkeit, den Aufenthalt von Schuldnerinnen und Schuldner in Spanien für Privatpersonen zu ermitteln. Wenn die gesuchte Person im Telefonbuch eingetragen sein sollte, kann sie unter Umständen im Internet unter www.paginasblancas.es ausfindig gemacht werden. Wenn Sie eine Person vermissen und denken, dass ihr etwas zugestoßen sein könnte, sollten Sie zunächst eine Vermisstenanzeige bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle in Deutschland aufgeben. Die Vermisstenanzeige wird dann im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit auch in Spanien bearbeitet.

VIII. Die Einschaltung eines in Deutschland ansässigen gewerblichen **Inkassobüros** mit Zweigstellen im Ausland oder eines spanischen Inkassobüros ist zur Einziehung von Forderungen im Ausland möglich.

IX. Die **Deutsche Handelskammer für Spanien in Madrid** übt in Handelssachen beratende Tätigkeit gegen Gebühr aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.ahk.es.

B. Multilaterale Übereinkommen für Rechtshilfe

- Haager Übereinkommen über den Zivilprozess vom 1. März 1954
- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (New Yorker Konvention)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
- Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961
- Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15. November 1965

- Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 (EuGVÜ)
- Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18. März 1970
- Lugano-Übereinkommen aus dem Jahre 1988
- EG-Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 27. November 2003 in Kraft getreten am 1. August 2004
- EG-Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004 in Kraft getreten am 21. Oktober 2005 (EuVTVO)
- EG-Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 12. Dezember 2006 in Kraft getreten am 12. Dezember 2008 (EuMaVVO)
- EG-Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007 in Kraft getreten am 1. Januar 2009
- EG-Verordnung Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten vom 13. November 2007
- EU-Verordnung Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 04.07.2012
- EU-Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12. Dezember 2012 in Kraft getreten am 10. Januar 2015 (Brüssel Ia-Verordnung oder EUGVVO).
- EU-Verordnung Nr. 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
- EU-Verordnung Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen
- EU-Verordnung Nr. 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union vom 6. Juli 2016

Haftungsausschluss: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Abfassung des Textes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.